



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Waldflurbereinigung Lisperhausen**

**Aktenzeichen: VF 2598**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **I. Flurbereinigungsbeschluss**

**1. Anordnung**

Aufgrund § 86 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke der Stadt Rotenburg an der Fulda, in Teilen der Gemarkungen Lisperhausen und Schwarzenhasel ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 23 ha. Davon liegen in der Gemarkung Lisperhausen 19,8 ha und in der Gemarkung Schwarzenhasel 3,2 ha. Die Waldfläche im Flurbereinigungsverfahren beträgt 14 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Waldflurbereinigung Lisperhausen“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rotenburg an der Fulda.

**4. Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Homburg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6 in 34576 Homburg (Efze).

## 5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
  - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 6. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **8. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **9. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Rotenburg an der Fulda und in den angrenzenden Städten Bebra, Spangenberg und Waldkappel sowie den Gemeinden Alheim, Ludwigsau und Cornberg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung der Stadt Rotenburg an der Fulda, Marktplatz 15, 36199 Rotenburg an der Fulda während der dortigen Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/VF2598> abrufbar.

## Gründe

Die Gewanne um die „Apothekershecke“ zwischen den Rotenburger Ortsteilen Lispernhausen und Schwarzenhasel sind geprägt von kleinparzellierten, bäuerlichen Privatwaldflächen sowie eingestreutem und umgebenden Kommunalwald. Die Besitzstruktur im Privatwald ist stark zersplittert, die schmalen Waldparzellen sind nicht durch Wege erschlossen. Für die Eigentumsgrenzen liegt nur ein Katasternachweis mit eingeschränkter Qualität vor.

Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung im Sinne des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) ist bisher nicht möglich.

Eigentumsklarheit und Erschließung sind jedoch wichtige Voraussetzungen, um eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung zu ermöglichen und das bisher untergenutzte Potenzial im Kleinprivatwald der regionalen Wertschöpfung zuführen zu können.

Das wirksamste Instrument, um diese Voraussetzungen zu schaffen, ist eine Waldflurbereinigung.

Die wesentliche Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens besteht darin, künftig eine Erschließung der Privatwaldflächen zu gewährleisten und durch Zusammenlegung nach Lage, Form und Größe für die forstwirtschaftliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Wirtschaftseinheiten zu schaffen. Dafür müssen Zuwegungen geschaffen und im Vorfeld die notwendigen Flächen bereitgestellt werden.

Ebenso sollen die Möglichkeiten der Holzabfuhr und Holzlagerung auch für den Kommunalwald im Planungsraum verbessert werden.

Insgesamt sollen durch das Verfahren nicht nur die Nutzungsmöglichkeiten des Waldes verbessert, sondern auch der Aufwand für Verjüngungs- und Pflegearbeiten minimiert werden. Somit wird zugleich ein Beitrag dazu geleistet, die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktionen zu sichern.

Nicht forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke wurden zum Verfahren zugezogen, um die Wegeerschließungsmaßnahmen im Wald mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetz verbinden zu können bzw. darauf die durch Wegebaumaßnahmen verursachten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchführen zu können.

Weitere Flächenbeanspruchungen ergeben sich aus dem Vorhaben zum Ausbau der Landesstraße L3226 zwischen Lispernhausen und Schwarzenhasel, die das Verfahrensgebiet im Osten begrenzt. Nach den Planungen von Hessen Mobil soll die Straße demnächst grundhaft erneuert und verbreitert werden. Die Planung sieht vor, dafür auch Teilflächen des Flurbereinigungsgebietes in Anspruch zu nehmen. Das dazu notwendige Flächenmanagement in diesem Straßenabschnitt soll durch die Flurbereinigung ebenfalls bodenordnerisch unterstützt werden.

Das Verfahrensgebiet ist mit 23 ha räumlich und thematisch eng begrenzt und verspricht schnelle Umsetzungsmöglichkeiten.

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG stellt daher die geeignetste Verfahrensart dar, um die vorgenannten Ziele durch Neugestaltung des Verfahrensgebietes einschließlich Neuordnung der Grundstücke zügig erreichen zu können und bestehende Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde in der 49. Kalenderwoche 2019 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde nach § 85 FlurbG wurde erteilt. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Homberg (Efze), den

  
Koch, Amtsleiter

